

## News aus dem Steuerrecht November 2024

### Mindestlohn und Minijobs ab 01.01.2025

Zum 01.01.2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 € pro tatsächlich geleistete Stunde.

Durch den Anstieg des Mindestlohns, erhöht sich die Verdienstgrenze für Minijobber auf monatlich 556,00 € bei einer maximalen wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht schriftlich festgelegt ist, gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart und würde dadurch die Verdienstgrenze für Minijobber überschreiten. Daher empfehlen wir Ihnen, mit allen Minijobbern eine schriftliche Vereinbarung über die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses zu treffen.

Einen Musterarbeitsvertrag dazu finden Sie auf der Internetseite der Minijob-Zentrale. Den Arbeitsvertrag können Sie unter folgendem Link: [Formulare - Minijob-Zentrale](#) downloaden. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um ein Muster handelt und gegebenenfalls individuelle Anpassungen und Ergänzungen notwendig bzw. zu empfehlen sind.

Die Erhöhung des Mindestlohns hat auch Auswirkungen auf Beschäftigte, die aktuell monatlich zwischen 538,00 € und 556,00 € verdienen. Um bei diesen Beschäftigten die Sozialversicherungspflicht über den 01.01.2025 hinaus nicht zu verlieren, muss der Verdienst oder die wöchentliche Arbeitszeit erhöht werden.

Zum 01.01.2025 steigt ebenso die Mindestausbildungsvergütung.

Diese beträgt für Berufsausbildungsverhältnisse die in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 begonnen werden

im 1. Jahr 682,00 Euro  
im 2. Jahr 805,00 Euro  
im 3. Jahr 921,00 Euro  
im 4. Jahr 955,00 Euro

Bitte teilen Sie Ihrem Lohnsachbearbeiter alle Änderungen rechtzeitig mit, um Verzögerungen bei der Erstellung der Lohnabrechnung zu vermeiden.

Bei Fragen und weiterem Beratungsbedarf wenden Sie sich gerne an unsere Rechtsabteilung unter 09642 / 70 98 0 oder [anwalt@kanzlei-hpk.de](mailto:anwalt@kanzlei-hpk.de)